

Beitritt Verein «VERDIA»

Bericht und Antrag Nr. 363 des Synodalarats an die Synode betreffend
Beitritt zum Verein «VERDIA»

Luzern, 24. September 2025

Beilage:

- Statuten Verein VERDIA vom 12. Mai 2014

1. Einleitung

Angesichts des zunehmenden Mangels an Fachkräften in kirchlichen Berufen haben sich die reformierten Landeskirchen der Zentralschweiz (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug) zusammengeschlossen und das gemeinsame Projekt «Förderung kirchlicher Berufe in der Zentralschweiz» lanciert. Dieses Projekt zielt darauf ab, die kirchlichen Berufsfelder gezielt und koordiniert zu fördern und insbesondere neue Ausbildungsplätze (z. B. Schnupper- und Praktikumsplätze) zu schaffen. Darüber hinaus soll ein Netzwerk zwischen Bildungsanbietern und -vermittelnden verschiedener kirchlicher und weiterer Berufe aufgebaut werden und interessierten Personen ein niederschwelliger, praxisnaher Erstkontakt mit den vielfältigen kirchlichen Berufsfeldern ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Reformierte Kirche Kanton Luzern mit dem Verein VERDIA (Verein für Dienstleistungen im Ausbildungsbereich) Kontakt aufgenommen. VERDIA verfolgt primär das Ziel, den beruflichen Nachwuchs zu fördern sowie den überregionalen Arbeitsmarkt mit qualifizierten Fachkräften und Nachwuchskadern zu versorgen.

2. Verein VERDIA

2.1 Rechtsform und Vereinszweck

VERDIA ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907; SR 210; ZGB), wurde am 27. Mai 2003 gegründet und hat seinen Sitz in Luzern. Gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten leistet der Verein einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses für den Wirtschaftsstandort Zentralschweiz und zur Versorgung des überregionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften und Nachwuchskadern der kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Richtung. Er fördert die Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung vorwiegend unter kleinen und mittleren Unternehmen. Der Verein bietet Dienstleistungen im Ausbildungsbereich an. Dazu zählen insbesondere die Organisation und Durchführung von Ausbildungen für Lernende und Betriebsbildner, die Unterstützung und Begleitung von Ausbildungsbetrieben sowie weitere berufspädagogische Dienste.

2.2 Organisation

Die Organe des Vereins entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäss Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB). Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, operativ führt der Vorstand (bestehend aus maximal sieben Personen) die Geschäfte und die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung (Art. 7 der Vereinsstatuten). Die Präsidentin/der Präsident des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Aktuell präsidiert Peter Blättler (FREI'S Schulen) den Vorstand. Operativ geleitet wird der Verein durch eine Geschäftsstelle.

3. Dienstleistungen und Angebot von VERDIA

Der Verein VERDIA ist ein Ausbildungsverbund für kaufmännische Lernende der Zentralschweiz. Der Verein bereitet die Lernenden im ersten Ausbildungsjahr auf den

Praxiseinsatz vor und vermittelt ihnen im Anschluss passende betriebliche Praktikumsstellen. Aktuell sind rund 120 Betriebe aus der gesamten Zentralschweiz als sogenannte Verbundfirmen Mitglied bei VERDIA. Dabei handelt es sich überwiegend um kleine und mittlere Organisationen aus verschiedensten Branchen wie Verwaltung, gemeinnützige Organisationen, Gesundheitswesen, Dienstleistung, Gewerbe und weitere. So gehören zum Beispiel kantonale Verwaltungen (Kanton Obwalden), die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung oder die Hirslanden Klinik St. Anna zu den Verbundfirmen. Als Verbundfirma ist man für die praktische Ausbildung der Lernenden im eigenen Betrieb verantwortlich, während VERDIA sämtliche übergeordnete Aufgaben übernimmt. Zu diesen zählen insbesondere administrative und rechtliche Verantwortung und die qualifizierte Betreuung und Ausbildung.

VERDIA fungiert als offizieller Lehrbetrieb und dementsprechend brauchen die Mitglieder bzw. Mitgliedsorganisationen keine eigene Ausbildungsbewilligung. VERDIA übernimmt zudem die aufwändige Personaladministration, das Vertragswesen, Lohnzahlungen, Abrechnungen, Versicherungswesen etc. VERDIA organisiert und führt die überbetrieblichen Kurse für die Lernenden durch und die Mitglieder werden durch den Verein fachkundig beraten, geschult und in allen Fragen der Ausbildung begleitet. Regelmässige Standortbestimmungen mit den Lernenden und Praktikumsbegleitenden werden durchgeführt.

Durch dieses Angebot stellt VERDIA sicher, dass auch kleinere Organisationen ohne eigene Ausbildungsstellen Lernende ausbilden können. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen, sondern trägt als wichtiger Bildungsverbund der Zentralschweiz zur Sicherung des qualifizierten Nachwuchses im kaufmännischen Bereich bei.

4. Vorteile des Vereinsbeitritts für die Reformierte Kirche Kanton Luzern

Mit dem Beitritt zum Verein VERDIA bieten sich mehrere konkrete Vorteile für die Landeskirche. Im Zentrum steht dabei die Möglichkeit eigene Ausbildungsplätze (Praktikumsplätze) in der landeskirchlichen Organisation bzw. an deren Geschäftsstelle anbieten zu können. Dies knüpft unmittelbar an das Projekt «Förderung kirchliche Berufe in der Zentralschweiz» an, welches die Vielfalt und Attraktivität der verschiedensten Berufsfelder im kirchlichen Umfeld wie beispielsweise im kaufmännischen Bereich aufzeigen soll. Die Landeskirche tritt so als zeitgemässe und engagierte Arbeitgeberin auf, die aktiv in die Ausbildung junger Menschen investiert, was langfristig zur Gewinnung von Nachwuchskräften beitragen kann.

5. Kosten / Finanzen

Der jährliche Mitgliederbeitrag für eine Verbundfirma beim Verein beläuft sich auf CHF 250.00.

Bei der Anstellung einer Lernenden oder eines Lernenden fallen pauschal Lohn- und Ausbildungskosten an (pauschal rund CHF 1'000.00 pro Monat). Diese sind im Budget berücksichtigt.

6. Stellungnahme des Synodalrats

Die Reformierte Kirche Kanton Luzern sieht in einer Mitgliedschaft beim Verein VERDIA mehrere Vorteile. Die Mitgliedschaft beim Verein VERDIA stellt ein geeignetes Instrument dar, um die Ziele des interkantonalen Projekts «Förderung kirchliche Berufe in der Zentralschweiz» und insbesondere die Schaffung von Praktikumsstellen, wirksam umzusetzen. Die Landeskirche kann damit ohne grosse strukturelle Vorleistungen einen Beitrag zur Nachwuchsförderung im Kanton Luzern sowie der Zentralschweiz leisten und zugleich wertvolle Erfahrungen als Ausbildungsbetrieb sammeln. Aufgrund der professionellen Begleitung durch den Verein VERDIA halten sich die administrativen und personellen Aufwendungen im Rahmen und können gut in den laufenden Betrieb der Geschäftsstelle integriert werden. Die Chancen hinsichtlich Nachwuchsförderung und -gewinnung für kirchliche Berufe überwiegen bei Weitem. Der finanzielle Aufwand für die Mitgliedschaft sowie der Betreuungsaufwand seitens der Geschäftsstelle ist dementsprechend gering, während der zu erwartende Nutzen überwiegt. Der Vereinsbeitritt ermöglicht der Reformierten Kirche Kanton Luzern zudem, sich auf dem Arbeitsmarkt als Anbieterin von Praktikumsstellen neu zu positionieren und insbesondere bei jungen Personen sowie in der Öffentlichkeit als attraktive Arbeitgeberin aufzutreten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen erachtet der Synodalrat daher den Beitritt zum Verein VERDIA als sinnvolle, zukunftsgerichtete Investition in die Ausbildung und Weiterbildung junger Menschen und in die Nachwuchsförderung im kirchlichen Berufsumfeld.

7. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden Synodenbeschluss zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Synode

Synodebeschluss betreffend Beitritt zum Verein «VERDIA»

Luzern, 22. November 2025

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 36 Abs. 1 lit. e der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalarats

beschliesst:

1. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern tritt dem Verein «VERDIA» als Mitglied bei.
2. Der Synodalarat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

David van Welden
Synodepräsident

lic. iur. Daniel Zbären
Synodeschreiber

VEREIN FÜR DIENSTLEISTUNGEN IM AUSBILDUNGSBEREICH

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für Dienstleistungen im Ausbildungsbereich (VERDIA)“, im folgenden Verein genannt, besteht ein unter der Firmennummer CH-100.6.027.004-2 im Handelsregister eingetragener, nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und zur Versorgung des überregionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften und Nachwuchskadern der kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Richtung. Er fördert die Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung vorwiegend unter kleinen und mittleren Unternehmen. Der Verein bietet Dienstleistungen im Ausbildungsbereich an, wie die Organisation und Durchführung von Ausbildungen für Lernende und Betriebsbildner, Unterstützung und Begleitung von Betriebsbildner bei der betrieblichen Ausbildung von Lernenden und weiteren Dienstleistungen im berufspädagogischen Bereich.

Der Verein schafft bei Bedarf Unterorganisationen wie Ausbildungsverbünde, Übungsfirmen oder andere zweckdienliche Organisationen und tritt als deren Träger auf.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitglieder

Es werden in der Regel Kollektivmitglieder aufgenommen. Kollektivmitglieder sind:

- a) Verbundfirmen
- b) Firmen und Institutionen, welche an einer Unterorganisation beteiligt sind
- c) Berufs- und Berufsfachschulen, welche den Schulunterricht für Lernende einer Unterorganisation anbieten
- d) Zuständige Verbände, die sich mit der Berufsbildung befassen

Der Vorstand kann auf entsprechenden Antrag hin auch Einzelmitglieder aufnehmen.

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandbeschluss erworben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende eines Schuljahrs, wobei der Austritt für Firmen und Institutionen, welche an einer Unterorganisation beteiligt sind, mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen ist. Ein Austritt aus dem Verein ist direkt mit dem Austritt aus der Unterorganisation gekoppelt.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Vereinbarung der Unterorganisation oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet endgültig durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

III. FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

Art. 5: Finanzielle Mittel

Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten. Die Aufwendungen werden gedeckt durch:

- a) die Kollektivmitglieder gemäss Verbundvertrag oder Leistungsvereinbarung
- b) Entschädigungen für die Erbringung von Dienstleistungen an Drittfirmen

Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und der Unterorganisationen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

IV. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Organe gemäss lit. b) und c) werden für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

V. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung und Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme der Jahresberichte und -rechnungen des Vereins und der Unterorganisationen
- f) Genehmigung des Vereinsbudgets
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Art. 10: Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen oder Antrag auf Vereinsauflösung bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11: Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12: Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

VI. DER VORSTAND**Art. 13: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und maximal 3 weiteren Mitgliedern). Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Vereins ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten. Die Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter der Unterorganisationen können abhängig der Traktanden zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 14: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Vertretung des Vereins nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder zwei andere zeichnungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes)
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder von allfälligen ständigen Kommissionen (z. B. überbetrieblichen Kurskommission)

- e) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung der Unterorganisationen, Genehmigung des Budgets der Unterorganisationen und der mittelfristigen Planung zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Bildungsinstitutionen und Ausbildungsverbünden
- g) Genehmigung des Organisationsreglements der Unterorganisationen
- h) Genehmigung des Pflichtenhefts für die Geschäftsleitung des Vereins
- i) Genehmigung des Pflichtenhefts für die Geschäftsleitung der Unterorganisationen
- j) Aufsicht über die Tätigkeit der Unterorganisationen und die Umsetzung der Pflichtenhefte
- k) Wahl der Geschäftsleitung des Vereins (Vereinsgeschäftsleitung)
- l) Wahl der Geschäftsleitung der Unterorganisationen (Bereichs-Geschäftsleitung)

Art. 15: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandmitgliedern.

Die Einladung erfolgt 10 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16: Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

VII. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 17: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei fachtechnisch ausgewiesene Rechnungsrevisoren. Als Revisionsstelle kann im Auftrag der Mitgliederversammlung auch eine Treuhandfirma oder eine kantonale Finanzkontrolle amtieren. Der Verein beauftragt die Revisionsstelle auch ohne gesetzliche Pflicht mit der Durchführung einer eingeschränkten Revision nach den Vorschriften von Art. 729-729c OR. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision des folgenden Vereinsjahres verzichtet werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei der Auflösung wird das Vermögen einer anderen Institution vermacht, welche sich mit der Förderung der Berufsbildung befasst. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 19: Eintrag im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 20: Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2014 in Kraft und ersetzen jene vom 21. Juni 2005.

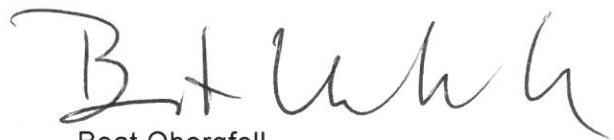
Luzern, 12. Mai 2014

Der Präsident



Peter Blättler

Der Vizepräsident



Beat Obergfell